



Geschäftsordnung des Schützenvereins Herzhausen 1934 e. V. in Kraft getreten am 30.01.1999 durch Beschluss der Mit- gliederversammlung

§ 1

Alle gemäß der Satzung einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind beschlussfähig. Sie sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anzahl der vertretenen Stimmen,
2. Wahl von zwei Stimmzählern,
3. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
4. Jahresbericht,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahlen gemäß § 5 und § 14 der Satzung,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages, der Umlagen und Aufnahmegebühr,
Sowie Verabschiedung des Haushaltsplanes,
8. Wahl der Rechnungsprüfer,
9. Bestätigung des Jugendvertreters,
10. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.

§ 2

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind der Vorsitzende und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert, so hat der Vorstand aus seiner Mitte einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 3

Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Abhandlung zu bringen, sofern von der Versammlung keine Änderung beschlossen werden. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Gästen die Anwesenheit zu gestatten. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.

§ 4

Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen durchzuführen. Niemand darf das Wort ergreifen, dem es nicht vom Versammlungsleiter erteilt worden ist. Wortmeldungen, die nur Stimmberechtigten zustehen, sind in

ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen. Der Versammlungsleiter kann den Redner jederzeit unterbrechen, um

- a) Eine Frage zu beantworten oder beantworten zu lassen.
- b) Ihn zur Ordnung zu rufen.
- c) Über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Jederzeit kann der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden.

§ 5

Anträge zu Mitgliederversammlungen sowie zur Satzung können nur von den Mitgliedern entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind ebenfalls schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind nur dann zu behandeln, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zustimmen. Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 6

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung eindeutig bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei der Auszählung der Stimmen werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 7

Über die Sitzungen ist entsprechend § 6 Abs. 7 der Satzung eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen ist.

Diese Geschäftsordnung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.01.1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft.